

DREIJAHRSPAN ZUR KORRUPTIONSVORBEUGUNG 2014-2016

im Sinne des Art. 1, Abs. 5, Buchst. a), des Gesetzes vom 6. November 2012, Nr. 190



Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe
Scuola Provinciale Superiore di Sanità

Erarbeitet vom Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung
Dr. Guido Bocchio
Direktor

Vorwort

Das Gesetz vom 6. November 2012, Nr. 190 - Bestimmungen zur Vorbeugung und Abhilfe gegen Korruption und gesetzeswidrige Vorgänge in der öffentlichen Verwaltung (das so genannte Anti-Korruptionsgesetz) beinhaltet eine Reihe von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in öffentlichen Verwaltungen.

Der Nationalen Anti-Korruptionsbehörde (A.N.A.C. – Autorità Nazionale Anticorruzione) wurden Aufgaben der Überwachung und Kontrolle über die tatsächliche Anwendung der in besagter Regelung vorgesehenen Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und zur Wahrung der Transparenz in den einzelnen Verwaltungen übertragen. Dieser Behörde obliegt es außerdem, den Nationalen Antikorruptionsplan zu genehmigen, der vom *Dipartimento della Funzione Pubblica* (Ressort Öffentlicher Dienst) erstellt und mit Beschluss Nr. 72 am 11. September 2013 verabschiedet und veröffentlicht wurde.

Aufgrund dieser Regelung ist jede Verwaltung verpflichtet, einen eigenen „*Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung*“ zu erstellen und umzusetzen und eine Führungskraft zum Verantwortlichen für die Korruptionsbekämpfung zu ernennen: Wer mit dieser Aufgabe betraut wird, arbeitet beim Erstellen des *Dreijahresplans* mit, überwacht und kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften in Sachen Korruptionsvorbeugung und sorgt für die Schulung der Bediensteten, welche in besonders korruptionsanfälligen Bereichen tätig sind.

Im Zuge der ersten Anwendung des Gesetzes Nr. 190/2012 wurde der Direktor der Claudiana, Dr. Guido Boccher, mit Beschluss des Fachhochschulrates vom 27. November 2013 zum Verantwortlichen für die Korruptionsbekämpfung bei der Claudiana ernannt, mit der Aufgabe, die Erarbeitung des *Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung* zu koordinieren.

Der Aufbau des Plans

Der *Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung* wurde im Sinne des Art. 1, Abs. 5, des Gesetzes Nr. 190/2012 und nach den Vorgaben des *Nationalen Antikorruptionsplans* verfasst. Beim Erarbeiten des Plans wurde außerdem – wie im Art. 1, Absätze 60 und 61 des Gesetzes Nr. 190/2012 vorgesehen, des Einvernehmens Rechnung getragen, das am 24. Juli 2013 von der Gemeinsamen Konferenz Staat-Regionen-Lokalkörperschaften getroffen wurde.

Der Plan fußt auf der Definition von fünfundzwanzig Makrobereichen von Tätigkeiten der Claudiana, die sich aus den mit Landesregelung zugewiesenen Kompetenzen und aus den Satzungen der Fachhochschule ergeben: Die Tätigkeiten wurden zunächst nach Risikoniveau eingestuft, wobei jeweils die Führungskraft oder Organisationseinheit ermittelt wurde, die für den betreffenden Bereich Verantwortung trägt. In der Folge wurden die Vorkehrungen festgelegt, welche die Claudiana künftig zwecks Risikominimierung zu treffen gedenkt.

Das Dokument beinhaltet ferner die Auflistung einer Reihe von Monitoring- und Kontrollmaßnahmen für den Dreijahreszeitraum 2014-2016 sowie die Schulungen des Personals zur Korruptionsvorbeugung und Minderung des Korruptionsrisikos.

Der letzte Abschnitt des Plans enthält das *Programm für Transparenz und Integrität* im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33 vom 14. März 2013 über die *Neuregelung der Öffentlichkeitsarbeit, Transparenz und Kommunikation seitens der öffentlichen Verwaltung*.

Im Laufe des Dreijahreszeitraums wird vorliegender Plan alljährlich auf den letzten Stand gebracht, wobei anhand der Erkenntnisse, die bei den Anhörungen der beteiligten Mitarbeiter gewonnen wurden, allfällige Änderungen normativer bzw. organisatorischer Art vorgenommen und Prozesse neu definiert werden.

Im Sinne von Absatz 9 des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 190/2012 wird der Plan folgenden Anforderungen gerecht:

- a) es werden die Tätigkeiten erfasst, die das höchste Korruptionsrisiko mit sich bringen;
- b) für die so ermittelten Tätigkeiten werden Mechanismen zur Mitarbeiterschulung sowie zur Umsetzung und Kontrolle der Entscheidungen vorgesehen, die der Vorbeugung gegen das Korruptionsrisiko dienlich sind;

- c) unter besonderer Berücksichtigung der im Sinne des Buchst. a) erfassten Tätigkeiten werden Informationspflichten gegenüber dem Verantwortungsträger festgeschrieben, der im Sinne des Absatzes 7 des Art. 1 des einschlägigen Gesetzes ernannt und mit der Überwachung der reibungslosen Umsetzung und der Einhaltung des Plans betraut wurde;
- d) die Einhaltung der im Gesetz oder in den Verordnungen festgelegten Fristen für den Abschluss der Verfahren wird überwacht;
- e) es ist das Monitoring der Beziehungen zwischen der Verwaltung und den Rechtsträgern gewährleistet, die mit dieser Verträge abschließen oder an Verfahren zwecks Ermächtigungen, Konzessionserteilung oder Gewährung wirtschaftlicher Vorteile jedweder Art interessiert sind; dabei wird auch überprüft, ob Verwandtschaftsverhältnisse oder sonstige Nahverhältnisse zwischen den Inhabern, Verwaltern, Mitgliedern und Bediensteten der genannten Rechtsträger einerseits und Führungskräften und Mitarbeitern der Verwaltung andererseits bestehen;
- f) es werden – über die gesetzlichen Vorgaben hinaus – weitere spezifische Transparenzaufgaben festgelegt.

Zielgruppe des vorliegenden Plans sind das gesamte Lehrpersonal, alle Führungskräfte und alle Fachkräfte und Verwaltungsbediensteten, die bei der Claudiana tätig sind.

Die Verletzung der im vorliegenden Plan festgeschriebenen Vorbeugungsmaßnahmen von Seiten der Mitarbeiter der Claudiana stellt im Sinne des Art. 1, Abs. 14 des Gesetzes Nr. 190/2012 ein Disziplinarverfahren dar.

Die Tätigkeiten der Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe

Die Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe „Claudiana“ ist die Südtiroler Ausbildungsstätte für Gesundheitsberufe (Krankenpflege, Hebammen, Berufe in der Rehabilitation, Diagnostik, Prävention und Gesundheitsförderung, medizinisch-technische Berufe). Das Studienangebot umfasst Laureatsstudiengänge in Gesundheitsberufen, Masterstudiengänge ersten und zweiten Grades und Schulung für Fachkräfte im Gesundheitswesen. Seit ihrer Gründung hat die „Claudiana“ die ihr vom Land Südtirol übertragene Aufgabe wahrgenommen, zweisprachige Fachkräfte im Gesundheitsbereich auszubilden, die in der Lage sind, den Bedarf des örtlichen Arbeitsmarktes sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich zu decken; dazu wurden eigene Ausbildungslehrgänge in den verschiedenen Gesundheitsberufen eingerichtet und die entsprechenden Diplome verliehen.

Seit der Hochschulreform und dem Inkrafttreten des Ministerialdekrets Nr. 509/1999 setzt die Befähigung zur Ausübung der Gesundheitsberufe die Erlangung eines Hochschuldiploms voraus. Die Claudiana hat in der Folge mit einigen Universitäten Konventionen abgeschlossen und dreijährige Laureatsstudiengänge eingerichtet.

Um die im Ministerialdekret Nr. 509/1999 vorgesehene akademische Ausbildung zu gewährleisten, wurden Konventionen mit der Fakultät für Medizin und Chirurgie der Universität Verona, der Università Cattolica del Sacro Cuore, Rom, der Universität Ferrara und der Universität La Sapienza, Rom, abgeschlossen.

Die Zusammenarbeit mit den genannten Universitäten und die Kooperation mit dem Südtiroler Gesundheitsbetrieb, was die Praktika angeht, sowie mit der Medizinischen Universität Innsbruck zwecks Beauftragung hoch qualifizierter Dozenten deutscher Muttersprache stellen eine zweisprachige Ausbildung (in italienischer und in deutscher Sprache) auf höchstem Niveau sicher. Die Studierenden werden im Laufe ihres Studiums von Fachkräften als Tutoren begleitet und können sich mit den aktuellen Technologien vertraut machen, die an der Fachhochschule in Bozen zum Einsatz kommen.

Die Claudiana bietet derzeit elf Laureatsstudiengänge und einen Masterstudiengang an. Die Lehre und die mit den Studiengängen verbundene Verwaltungstätigkeit unterstehen den Universitäten, gemäß deren jeweiligen Studienordnungen, während die Claudiana die Tätigkeiten abdeckt, die sich aus der Verwaltung der Ressourcen ergeben – Personal, Technik und Strukturen, die vor Ort bereitzustellen sind.

Die Organisation

Die Claudiana ist eine Landeskörperschaft, deren Führungsorgane von der Landesregierung ernannt werden, und zwar:

- der Fachhochschulrat der Claudiana (FHR), dessen Obliegenheiten im Artikel 5 festgelegt sind,
- die Vorsitzende, deren Obliegenheiten im Artikel 6 festgelegt sind,
- der Direktor, dessen Obliegenheiten im Artikel 7 festgelegt sind,
- der wissenschaftliche Leiter, dessen Obliegenheiten im Artikel 8 festgelegt sind,
- der wissenschaftliche Beirat, dessen Obliegenheiten im Artikel 9 festgelegt sind,
- das Rechnungsprüferkollegium, dessen Obliegenheiten im Artikel 10 festgelegt sind.

Auf operationeller Ebene gliedert sich die Organisation in folgende Bereiche und Kompetenzen:

- **Direktion:** Verwaltungsangelegenheiten, Personalwesen, Finanzen.
- **Studentensekretariat:** administrative Unterstützung der Universitäten, die Träger der Laureatsstudiengänge sind, und der Studierenden vor Ort. Anwesenheitskontrolle, Urlaube und kurze Dienstabwesenheiten des Personals.
- **Bibliothek:** Ausleihe für Studienzwecke und Lehre an Studierende, Dozenten und Bedienstete. Sie steht den eingeschriebenen Fachkräften des Gesundheitswesens zur Verfügung und bietet Dienstleistungen zu Themen der IT-Kompetenzen an.
- **Dienststelle Information & Communication Technology:** Dienstleistungen im Bereich der EDV, Netzverwaltung, Hardware- und Software-Ausstattung.
- **Technischer Dienst:** Wartung der Ausstattung der Hörsäle, Kopierer und Drucker, Meldung von Störfällen an den Anlagen, Überwachung ihres reibungslosen Betriebs und kleinere Instandhaltungsarbeiten.
- **Laureats- und Masterstudiengänge:** Organisation der Lehre und der Praktika, Verwaltung der betreffenden Dokumentation, Hilfestellung für Studierende in allen Phasen ihres Ausbildungsweges.
- **Bereich Forschung:** Entwicklung und Leitung von Forschungsprojekten.

Das für die Abwicklung der Tätigkeiten erforderliche Personal wird von der Abteilung Personal der Landesverwaltung bereitgestellt; zur Zeit sind an der Claudiana 14 Verwaltungsbedienstete tätig.

Das medizinische und pflegerische Fachpersonal für die Laureatsstudiengänge (Lehre, Praktikumsanleitung und Begleitung der Studierenden) wird vom Südtiroler Gesundheitsbetrieb aus den eigenen Reihen zur Verfügung gestellt.

Verwaltung und Personal

Wie im Art. 9 der geltenden Satzung vorgegeben, verfügt die Claudiana nicht über einen eigenen Stellenplan. Die Satzung sieht lediglich vor, dass zwei Körperschaften MitarbeiterInnen zur Verfügung stellen:

- Der Südtiroler Gesundheitsbetrieb stellt Personal aus dem Stellenplan des Gesundheitsdienstes für die Tätigkeiten bezüglich Organisation und Begleitung der Laureatsstudiengänge bzw. der Studierenden zur Verfügung. Für jeden Laureatsstudiengang wird ein Studiengangsleiter ernannt, der aus den Fachkräften desselben Berufsbildes ausgewählt wird. Für die Studiengänge, die jährlich stattfinden, werden zusätzlich noch zwei MitarbeiterInnen als TutorInnen abgeordnet. Vorgangsweisen und Zeitrahmen der Bereitstellungen von Mitarbeitern des Gesundheitsdienstes sind mittels Konvention geregelt, die von der Claudiana und vom Gesundheitsbetrieb unterzeichnet werden. Die derzeit geltende Konvention läuft am 30.09.2014 aus. Das aktuelle, vom Gesundheitsbetrieb bereitgestellte Kontingent umfasst 52 Personen.
Das Arbeitsverhältnis des an die Claudiana abgeordneten Personals des Gesundheitsdienstes unterliegt weiterhin dem Bereichsvertrag des Personals des Landesgesundheitsdienstes vom 7. April 2005.
- Die Landesverwaltung stellt Personal aus dem Stellenplan des Landes für die Verwaltungstätigkeit zur Verfügung; das Kontingent ist im Beschluss der Landesregierung Nr. 1697 vom 17.06.2013

festgelegt. Auch das Arbeitsverhältnis dieser Bediensteten unterliegt weiterhin dem geltenden Bereichsvertrag des Landespersonals.

Aus dem oben Dargelegten folgt, dass an der Claudiana keine Auswahlverfahren zwecks Einstellung von Personal stattfinden, es werden lediglich Bedienstete an die Claudiana abgeordnet, die bereits entweder im Stellenplan der Landesverwaltung oder in jenem des Gesundheitsbetriebes sind.

Die Claudiana nimmt an Auswahlverfahren des Gesundheitspersonals teil, das für die Abordnung bestimmt ist, und nimmt eigenständig die Bewertungen im Hinblick auf die Laufbahnentwicklung vor, die im bereichsübergreifenden Vertrag der Landesverwaltung vorgesehen sind.

Die Wirtschafts- und Finanzgebarung

Die Finanzgebarung ist im Art. 12 der Satzung geregelt und sieht einen Haushaltsvoranschlag und ein Jahresprogramm als jährliche Planungsinstrumente vor.

Der Haushaltsvoranschlag ist wirtschaftlich-vermögensbezogen angelegt und spiegelt die im Jahresprogramm festgeschriebenen Entscheidungen wider; er wird bis 30. November jeden Jahres beschlossen und an die Landesregierung weitergeleitet.

Der Haushaltsvoranschlag 2014 ist auf der Webseite der Claudiana unter „Transparente Verwaltung“ – „Bilanzen“ abrufbar.

Der Jahresabschluss besteht aus der Darlegung des Vermögensstands und der Erfolgsrechnung und wird gemäß den einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen erstellt.

Er wird bis 31. März jeden Jahres vom Fachhochschulrat genehmigt.

Die Jahresabschlussbilanz über das Haushaltsjahr 2013 ist auf der Webseite der Claudiana unter „Transparente Verwaltung“ – „Bilanzen“ abrufbar.

Die Finanzierung der Tätigkeiten ist durch die jährliche Zuwendung für Betriebskosten gesichert, welche die Autonome Provinz Bozen über die Abteilung Gesundheit auszahlt: Diese Zuwendung stellt für die Claudiana das für das jeweilige Haushaltsjahr zulässige Ausgabenlimit dar.

Die Planung der Tätigkeiten

Die Claudiana erstellt bis 30. November eines jeden Jahres ihr „Tätigkeitsprogramm“, welches die für jeden einzelnen Bereich und jeden Laureatsstudiengang vorgegebenen Ziele aufzeigt und die Grundlage für den Haushaltsvoranschlag des Folgejahres bildet.

An der Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms beteiligen sich die Studiengangsleiter, der wissenschaftliche Leiter und der Direktor. Der Programmentwurf wird dem Fachhochschulrat unterbreitet und von diesem genehmigt.

Als mehrjähriges Planungsinstrument dient das Dreijahresprogramm der Studiengänge für den Zeitraum 2012-2014, das mit Dekret des Landesrates für Familie, Gesundheit und Soziales Nr. 204/23.5 vom 17.06.2013 genehmigt wurde.

Vorgangsweise beim Erarbeiten des Dreijahresplans

Zwecks Erarbeitung des vorliegenden Plans wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich aus dem Direktor, der Präsidentin und dem wissenschaftlichen Leiter der Claudiana zusammensetzt. Die Arbeitsgruppe hat die verschiedenen Arbeitsprozesse analysiert und Risikobereiche ausgewiesen; dabei wurden auch die Bereiche berücksichtigt, welche im Sinne des Art. 1, Abs. 16, des Gesetzes Nr. 190/2012 obligatorisch als risikobelastet zu betrachten sind.

Darüber hinaus wurde mit den Partneruniversitäten Rücksprache gehalten, die Träger von Laureatsstudiengängen sind, wobei insbesondere die Handhabung der Lehraufträge thematisiert wurde. Bezüglich des Finanzwesens und der Kontrollen wurde das Amt für Finanzaufsicht der Landesverwaltung befragt, dem gegenüber die Claudiana verpflichtet ist, Rechenschaftsberichte vorzulegen.

Der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung

Zum Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung bei der Claudiana wurde mit Beschluss des Fachhochschulrates (FHR) vom 27. November 2013 der Direktor bestellt, der auch die Aufgaben des Transparenzbeauftragten wahrnimmt. Dem Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung obliegt es, bis 31. Jänner jeden Jahres und bei jeder nennenswerten organisatorischen Veränderung in der Verwaltung den Plan auf den letzten Stand zu bringen und ihn dem Verwaltungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die einschlägigen Bestimmungen sehen vor, dass der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung:

- a) den Entwurf des Präventionsplans verfasst, der von jenem Gremium umzusetzen ist, das für die politischen Entscheidungen der betreffenden Verwaltung Verantwortung trägt (Art. 1, Abs. 8);
- b) Änderungen am Plan vorschlägt, wenn erhebliche Verletzungen der Vorgaben festgestellt wurden oder wenn Änderungen an der Organisation oder den Tätigkeiten der Verwaltung eingetreten sind (Art. 1, Abs. 10, Buchst. a);
- c) die wirksame Umsetzung des Plans und seine Zweckmäßigkeit überprüft (Art. 1, Abs. 10, Buchst. a);
- d) geeignete Verfahren festlegt, um die Bediensteten auszuwählen und auszubilden, welche in Bereichen tätig sind, die einem besonders hohen Korruptionsrisiko ausgesetzt sind (Art. 1, Abs. 8);
- e) im Einvernehmen mit der jeweiligen Führungskraft/Dienststelle die tatsächlich erfolgte Rotation der Aufträge in den Ämtern überprüft, in deren Tätigkeitsbereichen ein erhöhtes Korruptionsrisiko vorliegt (Art. 1, Abs. 10).

Ausweisung der Tätigkeiten mit Korruptionsrisiko

Im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 190/2012 und des Nationalen Antikorruptionsplans hat die Claudiana die Tätigkeitsbereiche analysiert, die dem höchsten Korruptionsrisiko ausgesetzt sind, und für jeden Bereich die Prozesse aufgefunden gemacht, die potentiell diesem Risiko unterliegen.

Die vom Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung koordinierte Arbeitsgruppe hat das Risikoniveau analysiert und die Präventionsmaßnahmen erarbeitet; dabei bezog sie sich auf das aktuelle Risiko.

Das Risikoniveau wird nach folgenden Kriterien definiert:

G – gering entspricht einem Risiko, das lediglich auf schlechte Handhabung der Aufgabenbereiche zurückzuführen ist;

M – mäßig beschreibt ein mäßiges Risiko durch schlechte Handhabung der Aufgabenbereiche bei gleichzeitiger privater Vorteilsnahme/Annahme wirtschaftlicher Begünstigungen, die sich als diffus und/oder geringfügig einstufen lassen;

H – hoch entspricht einem hohen Risiko schlechter Handhabung bei gleichzeitiger privater Vorteilsnahme/Annahme wirtschaftlicher Begünstigungen erheblichen Ausmaßes.

Übersicht 1

Tätigkeit	Zuständiger Dienst	Risikoniveau
Ankäufe		
Beauftragung mit Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen	Direktion	mäßig
Kontrolle über die Anwendung der <i>Consip</i> -Konventionen	Direktion	mäßig
Verfassen und Abschließen von Verträgen	Direktion	mäßig
Überwachung der korrekten Umsetzung der Verträge	Direktion	mäßig
Auswahl der Lieferanten bibliographischer Ressourcen	BibliotheksleiterIn	mäßig
Verwaltung des Bibliotheksbestandes	BibliotheksleiterIn	gering
Verwaltung des Bestandes an beweglichen Gütern	Direktion	gering
Personal		
Auswahlverfahren für die Abstellung von Gesundheitspersonal	Studiengangsleiter/-in	gering

Zulagen an das Personal	Direktion	gering
Auftragserteilung an Externe	Fachhochschulrat	gering
Ermächtigung zu auswärtiger Tätigkeit	Fachhochschulrat (FHR)	gering
Lehre und Studierende		
Auswahlverfahren bei Aufnahmeprüfungen	Wissenschaftlicher Leiter	mäßig
Auszahlung des Taschengeldes an PraktikantInnen	Direktion	gering
Management der Prüfungen und Prüfungstermine	Dozenten	gering
Buchhaltung und Haushalt		
Planung und Haushaltsveranschlagung	Direktion	gering
Allgemeine Buchführung und Jahresabschlussrechnung	Direktion	gering
Spesenrückvergütungen an die Dozenten	Direktion	gering
Verwaltung des Liquiditätsbedarfs und Bankgeschäfte	Direktion	gering
Verschiedenes		
Rechtsberatung und Management der Streitfälle	FHR	gering
Beratung in technischen Fragen und IT	Direktion	mäßig
Abkommen und Konventionen mit öffentlichen oder privaten Trägern	FHR	gering
Führung des Protokolls	Direktion	gering
Verwaltung des Wohnheims	Direktion	gering
Forschung		
Festlegung der strategischen Forschungsbereiche	FHR	gering
Verwaltung der für Forschungsprojekte bereitgestellten Ressourcen	FHR	gering
Externe Beauftragungen im Rahmen von Forschungsprojekten	FHR	gering

Risikomanagement und geplante, gezielte Maßnahmen

Im Anschluss an die oben angesprochene Analyse der risikobelasteten Tätigkeiten beabsichtigt die Claudiana, Korrekturmaßnahmen zu treffen, um die erfassten Risikopotenziale anhand eines Kontrollplans und verschiedener Prüfverfahren zu verringern oder zu beseitigen.

Übersicht 2 zeigt auf, welche Präventionsmaßnahmen beschlossen wurden und wer für deren Umsetzung zuständig ist. Die in der Übersicht aufscheinenden Maßnahmen sind für die gesamte Laufzeit dieses Dreijahresplans vorgesehen und werden alljährlich überprüft und gegebenenfalls verbessert.

Übersicht 2

Tätigkeiten	Maßnahmen	Verantwortliche
Ankäufe		
Beauftragung mit Dienstleistungen und Lieferungen	Halbjährliche Berichterstattung an den FHR über sämtliche Aufträge	Direktor
Kontrolle über die Anwendung der <i>Consip</i> -Konventionen	Überprüfung jeder Beauftragung seitens des Direktors	Direktor
Überwachung der korrekten Umsetzung der Verträge	Bescheinigung des zuständigen Amtes	Direktor

Auswahl der Lieferanten bibliographischer Ressourcen	Halbjährliche Überprüfung seitens der Direktion	Direktor
Verwaltung des Bibliotheksbestandes	Jährliche Überprüfung seitens der Direktion	Direktor
Verwaltung des Bestandes an beweglichen Gütern	Keine Maßnahme vorgesehen	
Personal		
Auswahlverfahren für die Abstellung von Gesundheitspersonal	Keine Maßnahme vorgesehen	
Beauftragungen Externer	Keine Maßnahme vorgesehen	
Ermächtigung zu auswärtiger Tätigkeit	Keine Maßnahme vorgesehen	
Lehre und Studierende		
Auswahlverfahren für Zulassungstests	Randomisierung der Fragen	Wissenschaftlicher Leiter
Auszahlung des Taschengeldes an PraktikantInnen	Bescheinigung über das Praktikum durch den Tutor und Formalisierung der Auszahlung mit Maßnahme des Direktors	Direktor
Management der Prüfungen und Prüfungstermine	Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit seitens der Studiengangsleiter	Studiengangsleiter
Buchführung und Haushalt		
Planung und Haushaltsveranschlagung	Einrichtung einer Fachgruppe mit dem zuständigen Assessorat	Direktor
Allgemeine Buchführung und Jahresabschlussrechnung	Vierteljährliche Überprüfung der Buchführung und des Haushaltsentwurfs seitens des Kollegiums der Rechnungsprüfer	Kollegium der Rechnungsprüfer
Spesenrückerstattungen an die Dozenten	Überprüfung seitens des Direktors und jährlicher Bericht an den FHR	Direktor
Verwaltung des Liquiditätsbedarfs und Bankgeschäfte	Überprüfung seitens des Direktors	Direktor
Verschiedenes		
Rechtsberatung und Management der Streitfälle	Keine Maßnahme vorgesehen	
Beratung in technischen Fragen und IT	Einholen von 3-5 Angeboten und Abwicklung des Auftrags über das Portal der Landesverwaltung	Direktor
Abkommen und Konventionen mit öffentlichen und privaten Trägern	Einsetzung einer Arbeitsgruppe zwecks Verfassens der Konventionen und Beschluss des FHR	Direktor
Führung des Protokolls	Keine Maßnahme vorgesehen	
Verwaltung des Wohnheims	Keine Maßnahme vorgesehen	

Forschung		
Festlegung der strategischen Forschungsbereiche	Die strategischen Forschungsbereiche werden vom wissenschaftlichen Beirat vorgeschlagen und vom FHR beschlossen	Wissenschaftlicher Leiter
Verwaltung der für Forschungsprojekte zugeteilten Ressourcen	Die Forschungsprojekte und die dafür bereitgestellten Ressourcen werden vom Wissenschaftlichen Beirat vorgeschlagen; der FHR beschließt darüber	Wissenschaftlicher Leiter
Externe Beauftragungen im Rahmen von Forschungsprojekten	Bei externen Beauftragungen findet stets ein Auswahlverfahren statt und der FHR beschließt darüber	Wissenschaftlicher Leiter

Während der Laufzeit dieses Plans wird der Verantwortliche die Einhaltung der Vorgaben gemäß Gesetz Nr. 190/2012 überprüfen, und zwar nach folgendem Ablauf:

1. Einholen von Informationen
2. Überprüfungen und Kontrollen bei den Dienststellen und Einrichtungen
3. Durchführung von Audits
4. Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz.

Im ersten Jahr der Umsetzung dieses Plans konzentrieren sich die Kontrollen auf die vier im Art. 1, Abs. 16 des Gesetzes Nr. 190/2012 vorgegebenen Verfahren; die Ergebnisse werden einer internen Arbeitsgruppe vorgelegt.

Die Schulung des Personals

Für den Dreijahreszeitraum 2014-2016 beabsichtigt die Claudiana eine Schulung des Personals, dessen Tätigkeitsbereich ein mäßiges Risikoniveau aufweist; dazu wird ein Kurs über Integrität und Vorbeugung gegen Korruption und Gesetzeswidrigkeiten abgehalten, wie im Nationalen Antikorruptionsplan vorgesehen und unter Nutzung der von der Autonomen Provinz Bozen als Kontrollbehörde angebotenen Initiativen.

Der Verhaltenskodex

Für das bei der Claudiana tätige Planstellenpersonal des Landes gilt der „Kodex über die Pflichten und das Verhalten im Dienst“ der Landesverwaltung, geregelt mit Beschluss der Landesregierung Nr. 4917 vom 7. Oktober 1996 und im Art. 57 des bereichsübergreifenden Vertrags vom 12. Februar 2008, abrufbar auf der Webseite der Claudiana unter „Transparente Verwaltung“.

Rotation der Beauftragungen

Im Bezugszeitraum dieses Plans wird die Möglichkeit geprüft, eine Rotation unter den Bediensteten einzuführen, die in risikobehafteten Bereichen tätig sind; dabei wird auch der Aufgabenbereich des für die Korruptionsbekämpfung Verantwortlichen einbezogen. Zu diesem Zweck soll geprüft werden, ob die für potenziell korruptionsanfällige Bereiche Verantwortlichen sich in ihren operationellen Aufgaben und als Verantwortungsträger ablösen können und nach welchen Kriterien das Prinzip der Rotation angewandt werden soll; es ist zu bedenken, dass die Claudiana in ihrem beschränktem Handlungsspielraum die

Auswahl ihrer Kompetenzträger nicht eigenständig vornehmen kann, weil dies Aufgabe der Abteilung für Personal der Landesverwaltung ist (vgl. Abschnitt *Verwaltung und Personal*, S. 4).

Dreijahres-Planung

Nach Genehmigung dieses Plans und unter Erfüllung der darin vorgegebenen Obliegenheiten erstellt die Claudiana ein Programm der Tätigkeiten, durch welche der Plan vollständig umgesetzt und die Ziele der Korruptionsvorbeugung im Zeitraum 2014-2016 erreicht werden sollen. Die betreffenden Maßnahmen sind in Übersicht 3 zusammengefasst.

Übersicht 3

Initiativen	bis	Verantwortliche
2014		
Bekanntgabe des Plans für sämtliche Bediensteten	sofort	Verantwortlicher für Korruptionsvorbeugung
Aktualisierung der Webseite entsprechend der Verpflichtung zur Veröffentlichung im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013	sofort	Verantwortlicher für Korruptionsvorbeugung
Festlegung der Ziele des Direktors in Bezug auf die Umsetzung des Plans	28.02.2014	Präsidentin
Vorschlag für Schulungsprogramme hinsichtlich der Tätigkeitsbereiche mit erhöhtem Korruptionsrisiko	30.06.2014	Verantwortlicher für Korruptionsvorbeugung
Überarbeitung des Plans im Hinblick auf gefährdete Tätigkeitsbereiche und deren Bewertung	31.12.2014	Verantwortlicher für Korruptionsvorbeugung
Festlegen des Zeitrahmens für Verfahren mit erhöhtem Korruptionsrisiko	31.12.2014	Verantwortlicher für Korruptionsvorbeugung
Erarbeiten des Jahresprogramms für Überprüfungen und Kontrollen (Audits)	31.05.2014	Verantwortlicher für Korruptionsvorbeugung
Umsetzung des Überprüfungs- und Kontrollprogramms	31.12.2014	Arbeitsgruppe für Korruptionsvorbeugung
Analyse der im Bereich "Transparente Verwaltung" veröffentlichten Informationen	31.12.2014	Direktion
Überprüfung der im Laufe des Jahres 2014 getroffenen Maßnahmen	30.11.2014	Verantwortlicher für Korruptionsvorbeugung
Verfassen des Jahresberichts des Verantwortlichen an den FHR	30.11.2014	Verantwortlicher für Korruptionsvorbeugung
2015		
Festlegen der Ziele des Direktors in Bezug auf die Umsetzung des Plans	31.01.2015	Präsidentin
Festlegen von Verfahren zwecks gezielten Monitorings der erfassten Schwachstellen	28.02.2015	Verantwortlicher für Korruptionsvorbeugung
Vorschläge für Schulungsprogramme in Bezug auf Tätigkeitsbereiche mit erhöhtem Risiko	31.03.2015	Arbeitsgruppe Schulung
Organisation des Tages der Transparenz	April 2015	Direktion
Überprüfung der im Laufe des Jahres 2015 getroffenen Maßnahmen	30.11.2015	Verantwortlicher für Korruptionsvorbeugung
Verfassen des Jahresberichts des Verantwortlichen an den FHR	30.11.2015	Verantwortlicher für Korruptionsvorbeugung
Analyse der im Bereich "Transparente Verwaltung" veröffentlichten Informationen	31.12.2015	Direktion
Rotation des Personals, falls tatsächlich ein konkretes Korruptionsrisiko auftreten sollte	31.12.2015	Direktor
2016		
Festlegen der Ziele des Direktors in Bezug auf die Umsetzung des Plans	31.01.2016	Präsidentin
Festlegen von Verfahren zwecks gezielten Monitorings der erfassten Schwachstellen	28.02.2016	Verantwortlicher für Korruptionsvorbeugung
Vorschläge für Schulungsprogramme in Bezug auf Tätigkeitsbereiche mit erhöhtem Risiko	31.03.2016	Arbeitsgruppe Schulung
Organisation des Tages der Transparenz	Aprile 2016	Direktion

Überprüfung der im Laufe des Jahres 2016 getroffenen Maßnahmen	30.11.2016	Verantwortlicher für Korruptionsvorbeugung
Verfassen des Jahresberichts des Verantwortlichen an den FHR	30.11.2016	Verantwortlicher für Korruptionsvorbeugung
Analyse der im Bereich "Transparente Verwaltung" veröffentlichten Informationen	31.12.2016	Direktion
Rotation des Personals, falls tatsächlich ein konkretes Korruptionsrisiko auftreten sollte	31.12.2016	Direktor

Aufgaben des Fachhochschulrats der Claudiana

Das Gesetz Nr. 190/2012 überträgt dem Fachhochschulrat als für die verwaltungspolitischen Entscheidungen zuständigem Gremium folgende einschlägige Aufgaben:

- a) Einsetzung des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung, damit der *Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung* (Art. 1, Abs. 7) umgesetzt werden kann;
- b) Inkraftsetzen des Plans, auf Vorschlag des Verantwortlichen für Korruptionsvorbeugung, bis 31. Jänner jeden Jahres (Art. 1, Abs. 8);
- c) Übermittlung des Plans bis 31. Jänner jeden Jahres an den *Dipartimento della Funzione pubblica* (Ressort Öffentlicher Dienst) (Art. 1, Abs. 8).

Aktualisierung des Plans und Jahresbericht

Bis 15. Dezember jeden Jahres unterbreitet der Verantwortliche für Korruptionsvorbeugung dem FHR einen Bericht über die Ergebnisse der ausgeführten Tätigkeiten, der auf der Webseite der Claudiana unter „Transparente Verwaltung“ zu veröffentlichen ist.

Inkraftsetzen und Weiterleiten des Plans an die zuständigen Organe

Dieser Plan wird vom Fachhochschulrat in seiner Sitzung am 20. Jänner 2014 genehmigt und in Kraft gesetzt. In Anwendung der Übereinkunft zwischen der Regierung, den Regionen und örtlichen Körperschaften vom 24. Juli 2013 zwecks Durchführung des Gesetzes Nr. 190/2012, teilt die Claudiana bis 31. Jänner 2014 dem Ressort Öffentlicher Dienst den auf der Webseite der Claudiana eingerichteten Link zu diesem Plan mit. Aufgrund der oben erwähnten Übereinkunft gilt die Verpflichtung der Claudiana zur Mitteilung des Plans an die Autonome Provinz Bozen als erfüllt, sobald der Plan auf der offiziellen Webseite der Claudiana veröffentlicht ist.

Programm für Transparenz und Integrität

Die Claudiana hat das „*Dreijahresprogramm für Transparenz und Integrität*“ erstellt und als eigenes Kapitel in den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung eingefügt, womit die Bestimmungen gemäß Art. 10 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013 Rechnung eingehalten sind.

In diesem Kapitel sind die Initiativen festgelegt, mit welchen die Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Daten und Informationen erfüllt werden; außerdem werden darin die organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der regelmäßigen und zeitgerechten Veröffentlichung aufgezeigt.

Mit diesem Programm verpflichtet sich die Claudiana, Folgendes zu gewährleisten:

- einen angemessenen Grad an Transparenz;
- die Legalität und die Entfaltung einer Kultur der Integrität;
- die Einführung von Kommunikationsformen, die auf das Recht auf Rückäußerung und den Schutz der Privatsphäre Rücksicht nehmen.

Gemäß den Vorgaben des Art. 10 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013 wird das Dreijahresprogramm alljährlich aktualisiert, damit es stets dem internen Organisationsgefüge und der geltenden Regelung gerecht wird.

Die Daten

Die Claudiana sorgt für die Veröffentlichung und Aktualisierung der oben wiedergegebenen, auf ihrer Webseite im Bereich „Transparente Verwaltung“ veröffentlichten Daten; dieser Bereich ist in Unterabschnitte gegliedert, die teils mit Hypertexten verlinkt sind. Die Unterabschnitte beinhalten die derzeit verfügbaren Dokumente, Informationen und Daten, wie im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 33/2013 vorgesehen, mit Ausnahme derer, für welche die Claudiana weder statutarisch noch durch Übertragung von Kompetenzen seitens der Partneruniversitäten als Träger der Studiengänge zuständig ist. Dabei handelt es sich:

- um die Daten der Mitglieder des internen Bewertungsgremiums, weil ein solches bei der Claudiana nicht eingerichtet ist;
- um die Auflistung der Führungskräfte, deren Funktionen, Curricula und Entlohnungen, weil es bei der Claudiana nur eine Führungskraft (den Direktor), gibt, dessen Daten vollständig aufscheinen;
- um den Personalstand des jeweiligen Bezugsjahres und die betreffenden Spesen, den Stellenplan und die nach Funktionen aufgeschlüsselten Kosten, da die Personalangelegenheiten von den jeweiligen Arbeitgebern betreut werden (vgl. S. 4 „Verwaltung und Personal“);
- um die Dienstcharta, weil die Claudiana im Namen und Auftrag der Partneruniversitäten tätig ist, welche Träger der Studiengänge sind, und folglich deren Studienordnungen gelten;
- um das Verfahren zur Erteilung von Lehraufträgen, weil dieses ausschließlich in die Zuständigkeit der Universitäten fällt, die bei der Claudiana Laureatsstudiengänge abhalten.

Im Bereich „Allgemeine Bestimmungen“ kann außerdem der genehmigte *Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung* eingesehen werden.

Im Laufe des Jahres 2014 soll der Internetauftritt der Claudiana grafisch neu gestaltet werden, wobei der Bereich mit den zu veröffentlichenden Daten noch einmal angepasst wird.

Die nachfolgende Aufstellung macht deutlich, welche Daten und Informationen auf der Webseite der Claudiana www.claudiana.bz.it im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ verfügbar sind.

Allgemeine Bestimmungen

- Pläne und Programme

Organisation:

- die Mitglieder der Gremien mit Gestaltungsbefugnissen in Bezug auf Verwaltung und Lehre
- die Gliederung der Ämter
- die Telefonnummern und E-Mail-Adressen sämtlicher MitarbeiterInnen

- Bestimmungen und Beschlüsse von organisatorischem Belang.

Personal:

- Führungskräfte, Entlohnungen, Curricula
- Berater, Honorare und Curricula
- Aufträge an MitarbeiterInnen
- Leistungsprämie
- Abwesenheitsraten der Bediensteten
- Verhaltenskodex.

Tätigkeiten und Verfahren

- in Bearbeitung

Maßnahmen

Unter Einhaltung der Verpflichtung zur Veröffentlichung im Sinne des Art. 23, Abs. 1, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013 gibt die Claudiana die Maßnahmen bekannt, mit denen die Verfahren gemäß den Buchstaben a) und d) abschließen, d.h. die Verfahren, die im Sinne des Art. 1, Abs. 16 des Gesetzes Nr. 190/2012 dem Korruptionsrisiko ausgesetzt sind.

- Beschlüsse des FHR
- Maßnahmen des Direktors.

Ausschreibungen

- Verzeichnis der Verträge über die Beauftragung mit Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen.
- Unterstützungen an Studierende.
- Verzeichnis derer, die Spesenerstattungen für Tätigkeiten im Rahmen von Praktika erhalten.

Bilanzen

Erbrachte Dienstleistungen

- die erbrachten Dienstleistungen und deren Kosten.

Indikator zum Zahlungsverhalten der Verwaltung

Verfahren zum Erarbeiten und Inkraftsetzen des Programms

Das vorliegende Programm wird nach Beratung mit dem FHR, dem zuständigen Assessorat, den Vertretern der Studierenden und den Verbindungsstellen bei den Partneruniversitäten vom Transparenzbeauftragten ausgearbeitet, mit dem Ziel, eine möglichst transparente Gesamtschau auf das Wirken der Schule zu vermitteln.

Da die Claudiana eine Körperschaft der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol ist, lassen sich die strategischen Entscheidungen über die Transparenz der Tätigkeiten unmittelbar aus den Zuständigkeiten der Landesregierung ableiten; unter diese Zuständigkeiten fallen die Ermächtigung zur Einrichtung von Studiengängen, die mehrjährige Planung derselben, die Ausstattung mit Personal, die Verwaltung des zur Verfügung gestellten Personals, der geltende Kollektivvertrag und die betreffenden Verhaltensregeln, die Festlegung der Taschengelder für PraktikantInnen, die Genehmigung der Bilanzen und die Finanzierung der Tätigkeit der Claudiana.

Der Transparenzbeauftragte ist die Bezugsperson im Prozess der Gestaltung und Umsetzung des Programms und der Initiativen zur Gewährleistung eines angemessenen Grades an Transparenz.

Was die Aufgabenbereiche angeht, welche die Landesregierung und die Partneruniversitäten der Claudiana übertragen, ist diese bestrebt, ihren Nutzern die Entscheidungen der Universitäten und der Landesregierung so transparent wie möglich zu vermitteln.

Das vorliegende Programm wird vom FHR bis 31.01.2014 genehmigt und angewandt und in der Folge alljährlich aktualisiert.

Initiativen zur Umsetzung des Programms

Im Folgenden werden die Initiativen dargelegt, mittels welcher Transparenz und Integrität gefördert werden sollen; dazu sind die Vorgangsweisen und der zeitliche Ablauf der Umsetzung im Dreijahreszeitraum 2014-2016 angegeben.

Organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von ordnungsgemäßen und zeitgerechten Informationsflüssen

In den Jahren 2014 und 2015 wird die Claudiana die Schulung zweier MitarbeiterInnen in Sachen Veröffentlichung der Daten und Informationen im Sinne der geltenden Regelung veranlassen, um die Vollständigkeit derselben und deren fristgerechtes Erscheinen sicherzustellen.

Vervollständigung der Daten

Die Claudiana beabsichtigt, bereits innerhalb des Jahres 2014 vor allem die Informationen unter „*Verfahren und Tätigkeiten*“ zu vervollständigen.

Verknüpfung des Programms mit der strategischen Planung

Für 2015 wird angestrebt, dieses Programm unmittelbarer und strukturell mit einer strategischen Planung zu verknüpfen. Dazu wird die Claudiana bis Ende 2014 ihre strategischen Ziele mit Ausblick auf die folgenden Jahre detaillierter ausarbeiten.

Der Transparenzbeauftragte

Der Transparenzbeauftragte monitoriert die Umsetzung dieses Programms, insbesondere hinsichtlich der zeitgerechten Veröffentlichung der Informationen, die den Zugriff der Bürger auf die Daten und Dokumente sicherstellt, sowohl in Bezug auf das Studienangebot als auch auf die Entscheidungen der Führungsgremien der Claudiana und die verschiedenen Verfahren. Was die Informationen angeht, die von den Universitäten kommen und für die Studierenden bestimmt sind, bezieht der Transparenzbeauftragte die Koordinatoren der Studiengänge mit ein.

Der Transparenzbeauftragte plant ein halbjährliches Auditing zur Bewertung der korrekten Anwendung der Vorgaben des Programms.

Außerdem wird der Transparenzbeauftragte die Landesverwaltung, das zuständige Assessorat und die Ämter hinzuziehen, welche die Tätigkeit der Claudiana überwachen und nach deren Rundschreiben in Sachen Transparenz die Schule sich in ihrer Verwaltungsarbeit richtet.

Schulung des Personals zum Thema Kultur der Transparenz

In der ersten Phase der Anwendung dieses Programms wird die Claudiana bereits 2014 für das gesamte Personal eine Schulungsinitiative im Zeichen der Kultur der Transparenz und der Integrität veranstalten. Im Laufe des Trienniums ist darüber hinaus geplant, das Personal gezielt an den Bemühungen zu beteiligen, die Veröffentlichung von Daten und Informationen zu verbessern und zu vervollständigen und das Programm zu aktualisieren.

Einbeziehung der Studierenden

Die Claudiana pflegt eine interaktive Gesprächskultur, in welcher die Stimme der Studierenden einen hohen Stellenwert genießt; die StudentenvertreterInnen haben als Mitglieder der Führungsgremien aktiv teil an den institutionellen Tätigkeiten der Schule. So ist in beiden Kollegialorganen, die bei der Claudiana eingerichtet sind, eine StudentenvertreterIn vorgesehen. Für jeden Laureatsstudiengang werden zwei StudentenvertreterInnen gewählt, denen die Aufgabe zukommt, über die Studentenvertretung in den Führungsgremien Anliegen und Vorschläge zu unterbreiten und Beurteilungen sämtlicher Dienste abzugeben, welche die Claudiana für die Studierenden organisiert.

Nutzerfreundliche Gestaltung der Website

Ab März 2014 wird ein neuer Internetauftritt eingerichtet sein, bei dessen Gestaltung besonders auf die Zugänglichkeit der Daten für die Nutzer geachtet wird – seien es Studierende der Claudiana oder Oberschüler bei ihrer beruflichen Orientierung, seien es Familien bei der Planung der Zukunft ihrer Kinder oder Dozenten und Personal der Gesundheitsdienste.

Wissenschaftliche Arbeit

Die Inhalte der wissenschaftlichen Projekte und Arbeiten werden bereits in der Planungsphase auf der neuen Webseite der Claudiana bekanntgegeben, die zu Jahresbeginn 2014 eingerichtet wird. Diese Informationen werden zudem laufend aktualisiert.

Open Day

Seit 2003 findet alljährlich ein Tag der offenen Tür bei der Claudiana statt, mit Führungen durch das Haus, Vorführungen des Lehrangebots, Informationen über Inskription und Beschäftigungsaussichten für LaureatsinhaberInnen in Gesundheitsberufen in Südtirol.

Seit 2008 werden außerdem Besuche von Oberschulklassen in der Claudiana veranstaltet, um Entscheidungshilfen bei der Wahl des Studiengangs anzubieten. MitarbeiterInnen der Claudiana begeben sich zudem in Oberschulen, um dort die Tätigkeiten und Zielsetzungen der Fachhochschule für Gesundheitsberufe vorzustellen.

Ab 2015 wird die Claudiana im Rahmen des Tages der offenen Tür den Tag der Transparenz ausrufen und dabei den Nutzern, dem Personal und den Besuchern die Gelegenheit bieten, Verbesserungen anzuregen und mit dem zuständigen Personal über effizientere Informationsflüsse zu diskutieren.

Workshops und Seminare

Die Planung des institutionellen Lehrangebots umfasst u.a. ein dichtes Programm für Workshops und Seminare, die auch dem Personal der Gesundheitsdienste Südtirols offenstehen.

Sofern die Themen es zulassen, öffnet die Claudiana ihre Seminare für alle BürgerInnen, d.h. auch Personen, die nicht unmittelbar an den Laureatsstudiengängen in Gesundheitsberufen interessiert sind, haben Zugang zu den Hörsälen.

Überwachung der Umsetzung und der Wirksamkeit des Programms

Der Stand der Umsetzung des Programms wird dem FHR alljährlich mitgeteilt und eine entsprechende Überprüfung findet halbjährlich statt, im Rahmen von Treffen oder digitalen Erhebungen mit den betreffenden Mitarbeitern, mit den Landesämtern, die Kontrollbefugnisse wahrnehmen, mit der Präsidentin und mit dem wissenschaftlichen Leiter der Claudiana.

Erhebung der effektiven Abrufung der Daten seitens der Nutzer

Die Claudiana wird die Zahl der Zugriffe auf den Bereich „Transparente Verwaltung“ erfassen, um laufend zu erfahren, inwieweit die Nutzer die Teilhabe in Anspruch nehmen und wie nutzerfreundlich dieser Bereich ist. Die Privatsphäre wird dabei gewahrt.

Gewährleistung des Zugriffs auf Informationen

Der Transparenzbeauftragte nimmt sich der Forderungen auf Veröffentlichung von Daten an und reagiert auf Forderungen nach Veröffentlichung, falls die Fristen und Modalitäten gemäß Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013 nicht eingehalten wurden.